

BETEILIGUNGSEXEMPLAR 17.04.2025 – 09.05.2025

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow

Entwurfssatzung 10-2024

Nach Einschätzung der Gemeinde Boldekow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Forstamt Neubrandenburg vom 11.04.2024 mit der Forderung, den Plangeltungsbereich an den Mindestabstand zum Waldrand anzupassen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 30.04.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauplanung mit der Forderung den Geltungsbereich zu überdenken und anzupassen und die Bodennutzung der innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Flächen darzustellen;
 - Team Denkmalschutz mit dem Verweis auf die im Geltungsbereich befindlichen Bau- und Bodendenkmale und Hinweisen diesbezüglich;
 - Sachgebiet Verkehrsstelle mit den Hinweisen auf ausreichend Sicht bei der Anlage von Auffahrten zur Straße;
 - Sachbereich Abfallwirtschaft/ Bodenschutz mit Hinweisen der unteren Abfallbehörde und der Bodenschutzbehörde

J. Motz



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

D. Neuhaus & Partner GmbH
z. Hd. Frau Motz
August-Bebel-Straße 29g. Büro D. Neuhaus
17389 Anklam

Eingegangen

22.04.2024

Bearbeitet von: Herr C. Rechtalski

Telefon: 0395 / 569184 - 15

Fax: 03994 235-407

E-Mail: cornell.rechtalski@foa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB03/7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 11.04.2024

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow

hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Motz,

Die Gemeinde Boldekow hat am 15.02.2022 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow gefasst. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 10.06.2022. Die Forstbehörde hat hierzu mit Schreiben vom 27.07.2022 Stellung genommen, woraufhin die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Teilen geändert worden ist.

Hiermit nehme ich bezüglich der Behördenbeteiligung zur geänderten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow nach § 3 (2) BauGB¹ für den Geltungsbereich des LWaldG M-V² wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow wird durch unsere Behörde nicht hergestellt.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art ihrer Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit

¹ Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

² Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO M-V³ in Verbindung mit § 20 LWaldG M-V ein Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) zu bemessen. Dieser definiert sich als die Strecke zwischen der baulichen Anlage und der Traufkante, die die Waldgrenze darstellt. Nach § 3 (1) WAbstVO M-V dürfen Ausnahmen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Das bezeichnete Planungsgebiet betrifft den Ortsteil Rubenow, der Ortschaft Boldekow. Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll die Grenze für den zusammenhängenden Bereich der bebauten Ortslage klarstellend festgelegt und gleichzeitig die Außenbereichsflächen in die bebaute Ortslage gemäß § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB, einbezogen werden.

Die Flurstücke 234 & 238 der Gemarkung Zinzow, Flur 1 betreffend, unterschreitet der Waldabstand des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung den erläuterten Waldabstand im südlichen Bereich deutlich (s. *Anlage*). In diesen Bereichen ist die Einhaltung des Mindestabstandes zum Waldrand bei der Festlegung des Geltungsbereiches zu berücksichtigen und entsprechend zu ändern.

Hinweise:

1. Der Bestandesschutz für die Gebäude, die im Zuge der Änderung des Geltungsbereiches nicht in den Innenbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow fallen werden gilt nur, solange die Gebäude selbst Bestand haben.
2. Die Regelungen der WaldBrSchVO⁴ haben auch innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ihre Gültigkeit. Hierbei sei besonders auf die §§ 3 & 4 hingewiesen, wonach sämtliche feuerverursachende Handlungen, wie zum Beispiel Rauchen, Grillen oder das Betreiben von Feuerstellen innerhalb eines Abstandes von 50m zum Wald (für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken 30m) verboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

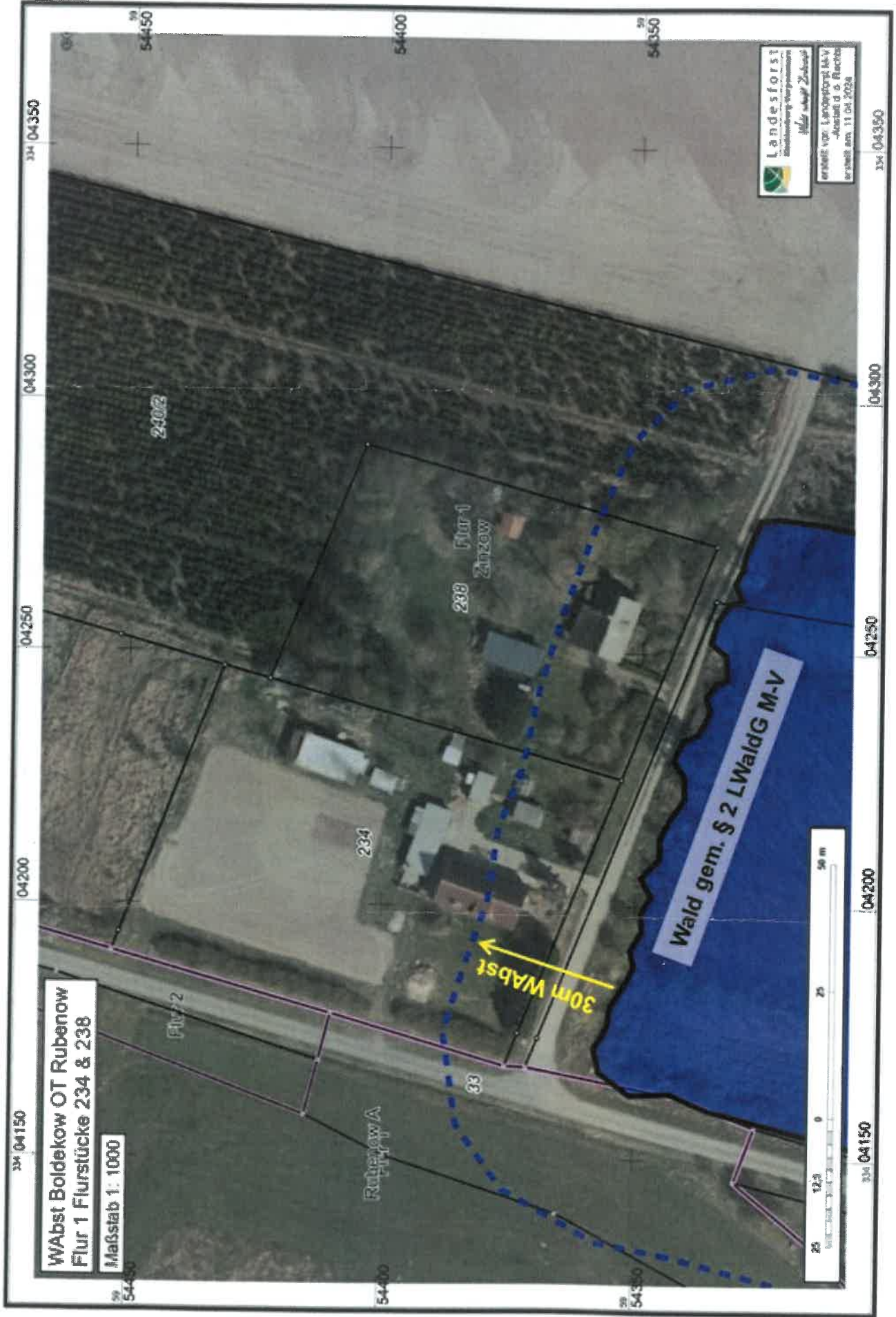
Gerald Zeller
Forstamtsleiter

Anlagen: *Luftbild Waldabstand*

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

⁴ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - **WaldBrSchVO**) vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, 730, 962), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271)

Luftbild Waldabstand





Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Boldekow
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00905-24-46**

Datum: 30.04.2024

Grundstück: **Boldekow, OT Rubenow, ~ , OT Zinzow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Rubenow, Flur 2, Flurstücke 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/4, 23/2, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/2, 41/2, 42, Gemarkung Zinzow, Flur 1, Flurstücke 234, 235, 236, 238

Vorhaben: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 2318-2022

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben eines seitens der Gemeinde Boldekow bevollmächtigtes Planungsbüro vom 20.03.2024 (Eingangsdatum 20.03.2024)
- Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow von Februar 2024
- Entwurf der Begründung von Februar 2024

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauordnung wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.1.2. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow wird aus u.a. Gründen **nicht** mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Boldekow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow bedarf keiner Genehmigung.
Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet, sind die im Zusammenhang der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow stehenden städtebaulichen Zielsetzungen zu beachten.
2. In der Planzeichnung sind die Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sowie die Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB voneinander unterscheidbar darzustellen (bspw. Schraffierung der Ergänzungsflächen).
3. In den Geltungsbereich dieser Satzung wurden Flächen einbezogen, welche offensichtlich weder die Voraussetzungen nach § 34 Satz 1 Nr. 1 noch nach Satz 1 Nr. 3 BauGB erfüllen (bspw. Flurstücke 6, 42 östlicher Teilbereich, 23/2 und 24/1, westliche Teilbereiche).
Der Verlauf des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubenow der Gemeinde Boldekow ist dahingehend zu überdenken.
4. Die in der Präambel aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.
5. Die Bodennutz der innerhalb der im Entwurf vorliegenden Satzung befindenden Flächen ist, der Klarheit dienend, darzustellen.
6. Die Erklärung in der Planzeichenerklärung ist zwingend vollständig lesbar auszuführen (hier bspw. Planzeichen zum Denkmal).
7. Die textliche Festsetzungen I.2 sind mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BauGB zu ergänzen.
8. Die Begründung ist zwingend mit Angaben zu den zu erwartenden Wohnraumkapazitäten zu ergänzen.
9. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist nachzuweisen.

2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmalschutz

- 1.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende Baudenkmale, eingetragen in die Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Pos. OVP 1512 - Dorfanger, Straßenpflasterung (Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 31/4)
- Pos. OVP 1513 - ehem. Dorfkrug, Saalanbau (Gemarkung Rubenow A, Flur 2 Flurstück 25)
- Pos. OVP 1514 – Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage, Glockenstuhl, historische Grabzeichen und -gitter (Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 28)

2. Bodendenkmalschutz

2.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Bodendenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Bodendenkmal „Blau“, Fundplatz 1, Gemarkung Rubenow A (Gemarkung Rubenow A, Flur 1, Flurstücke (anteilig) 13, 14, 15, 16, 17, 31/4, 41/2, 42) (siehe Anlage Kartenauszug)
- Bodendenkmal „Blau“, Fundplatz 2, Gemarkung Rubenow A (Gemarkung Rubenow A, Flur 1, Flurstück 42) (siehe Anlage Kartenauszug)

2.2 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Hinweise

3.1 Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)

3.2 Bezüglich der Betroffenheit von Kirchen und Friedhöfen ist für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu beachten. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald)

Dies betrifft i. d. R. Baudenkmale in der Gemeinde Boldekow, OT Rubenow, wenn sich die Grundstücke mit den Baudenkmalen im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken über den Pommerschen evangelischen Kirchenkreis befinden (Pos. OVP 1514 Friedhof, Boldekow, OT Rubenow, Rubenow 24, Gemarkung Rubenow A, Flur 2, Flurstück 28).

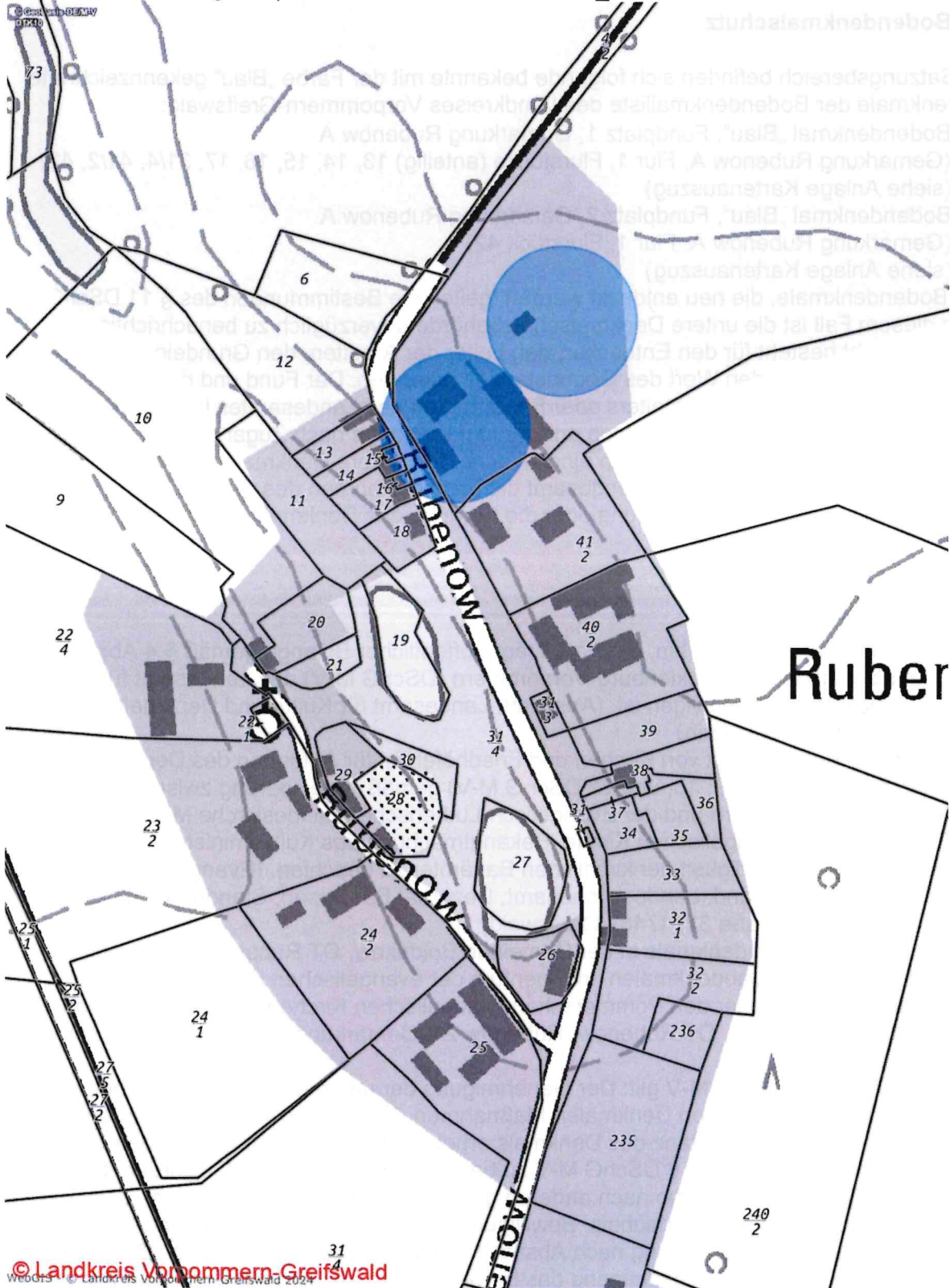
3.3 Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen

Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

1 Blatt Kartenauszug Geoportal LK V-G vom 05.04.2024_Bodendenkmale



2.3. SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber;

Tel.: 03834 8760 3214

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG MV)

Mit der Planung wird aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur 1. Auslage der Satzung dem Erhalt des gesetzlich geschützten Biotopes (OVP11950- Naturnahe Feldhecke) im Bereich des Flurstückes 235 und an der Grenze zu den Flurstücken 236 und 32/2 der Flur 1 Gemarkung Zinzow Vorrang eingeräumt. Diese Entscheidung spiegelt sich im Karten –und Textteil der Satzung wider.

Belange der Eingriffsregelung für die Erweiterungsflächen

Der dargestellten Festlegung der Kompensationsmaßnahmen unter Punkt 2 der textlichen Festsetzungen der Satzung wird zugestimmt..

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Textteil B der Satzung unter Ziffer 4.1 und in der Begründung zur Satzung zu den textlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) wird bestätigt.

Belange des Landschaftsschutzgebietes „Landgrabental“

Die Flurstücke 6 und 12 der Flur 2 der Gemarkung Rubenow A befinden sich zum Teil innerhalb der Verordnung des Landkreises Ostvorpommern zum Landschaftsschutzgebiet "Landgrabental" (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen bzw. beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 7 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugelassen werden, wenn nachteilige Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Es ist zu prüfen, ob die Erweiterungsflächen so ausgewiesen werden können, dass die Ergänzungsfläche an der Grenze zum LSG endet. Somit würde ein Ausgliederungsverfahren entbehrlich.

Dies ist mit der vorliegenden Planung erfolgt.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Untere Abfallbehörde

Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits enthaltenen abfallrechtlichen Belange ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Untere Bodenschutzbehörde

Unter Beachtung der bereits in den Planungsunterlagen enthaltenen bodenschutzrechtlichen Belange ist folgender geänderter Hinweis aufzunehmen:

Mit der Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, welche am 1.8.2023 in Kraft getreten ist, sind jetzt die Anforderungen der §§ 6 – 8 für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. **SG Wasserwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263

Die **Untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne weitere Auflagen zu.

Die Auflagen aus der Stellungnahme vom 11.07.2022 (AZ: 2318-2022) bleiben weiterhin bestehen.

4. **Kataster und Vermessungsamt**

4.1. **SG Geodatenzentrum**

Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind berücksichtigt.

5. **Straßenverkehrsamt**

5.1. **SG Verkehrsstelle**

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des **Sachbereiches Verkehrslenkung** nicht zu.

Grundsätzlich bestehen unsererseits zur o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Einwände, wenn:

- bei der Ausfahrt vom Satzungsgebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.

6. **Ordnungsamt**

6.1. **SG Brand- und Katastrophenschutz**

6.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 20.02.2025
Unterschrift: *Herold*